S 10 KR 150/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 150/01
Datum	05.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 16/02
Datum	19.02.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 5. Februar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Befreiung des KlÃ¤gers von der Beitragszahlung zur Beklagten fÃ¼r den Zeitraum vom 07. September bis 19. Dezember 2000.

Der am â¦ 1940 geborene KlÃ¤ger ist seit dem 01. Mai 2000 als Rentner freiwilliges Mitglied der Beklagten und war aufgrund seiner beitragspflichtigen Einnahmen aus einer Rente und VersorgungsbezÃ¼gen zur Zahlung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragsklasse BKL 758 der Satzung der Beklagten verpflichtet. Vom 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 befand der KlÃ¤ger sich in Untersuchungshaft, ab 20. September bis 19. Dezember 2000 nach eigenen Angaben im Haftkrankenhaus. der JVA B â¦

Mit Schreiben vom 14. November 2000wandte sich die Ehefrau des KlÃ¤gers unter Bezugnahme auf dessen Untersuchungshaft an die Beklagte und bat, das

VersicherungsverhÃ¤ltnis ruhen zu lassen sowie um Erstattung der BeitrÃ¤ge. Der KlÃ¤ger erinnerte an den Antrag seiner Frau auf Beitragsreduzierung und reichte einenEntlassungsschein der Justizvollzugsanstalt B. a. d â¦H. ein, mit dem die Haftzeit bescheinigt wurde. Mit Schreiben vom 09. Januar 2001 berechnete die Beklagte aufgrund der rÃ¼ckwirkend bewilligten VersorgungsbezÃ¼ge die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge neu und wies als zu zahlenden Beitrag fÃ¼r die Krankenversicherung â KV â und die Pflegeversicherung -PflegeV- ab 01. Mai 2000 einen Beitrag von 740,18 DM (649,66 DM KV, 90,52 DM PflegeV) und fÃ¼r die Zeit ab 01. Januar 2001 einen Beitrag von insgesamt 906,98 DM (796,06 DM KV, 110,92 DM PflegeV) aus.

Unter Hinweis darauf, dass er vom 07. September bis 19. Dezember 2000 keine Leistungen der Beklagten in Anspruch genommen habe, bat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 16. Januar 2001 um PrÃ¼fung, die BeitrÃ¤ge zu erlassen. Mit Schreiben vom 21. Januar 2001 teilte der KlÃ¤ger der Beklagten mit, dass er entsprechend einer Befreiung von der Beitragspflicht fÃ¼r die Zeit der Untersuchungshaft einen Betrag von 460,72 DM auf eine geltend gemachte Nachforderung gezahlt habe.

Die Beklagte teilte dem KlÃ¤ger daraufhin mit Schreiben vom 26. MÃ¤rz 2001 mit, dass auf die strittigen BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum der Untersuchungshaft auch aus KulanzgrÃ¼nden nicht verzichtet werden kÃ¶nne. BeitrÃ¤ge seien fÃ¼r jeden Tag der Mitgliedschaft zu zahlen. Eine KÃ¼ndigung der Mitgliedschaft sei nicht erfolgt, so dass der KlÃ¤ger weiterhin freiwilliges Mitglied der Beklagten gewesen sei. WÃ¤hrend der Zeit der Untersuchungshaft vom 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 habe er Anspruch auf freie HeilfÃ¼rsorge gehabt. Eine Beitragsbefreiung fÃ¼r Zeiten des Anspruchs auf freie HeilfÃ¼rsorge sei im Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â SGB V â nicht vorgesehen.

Der KlÃ¤ger machte mit Schreiben vom 06. April 2001 unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 26. MÃ¤rz 2001 geltend, dass er den Rechtsstandpunkt der Beklagten nicht nachvollziehen kÃ¶nne. Die Beklagte sei ungerechtfertigt bereichert, wenn sie fÃ¼r Zeiten BeitrÃ¤ge entgegennehme, fÃ¼r die keine Leistungen zu erbringen gewesen wÃ¤ren. Die privaten KrankenversicherungstrÃ¤ger sÃ¤hen entsprechende Regelungen vor. Es werde nicht das MitgliedschaftsverhÃ¤ltnis gekÃ¼ndigt, sondern das VersicherungsverhÃ¤ltnis ruhe mit einer kleinen Beitragszahlung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2001 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2001 im Wesentlichen aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Bescheides zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 22. August 2001 Klage vor dem Sozialgericht Cottbus erhoben.Das Sozialgericht hat durch Beschluss vom 08. Oktober 2001 den von dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Beklagten als KrankenversicherungstrÃ¤ger geltend gemachten, die Beitragspflicht zur KV betreffenden Anspruch abgetrennt. Die Klage bezÃ¼glich der mit dem Schreiben vom 26. MÃ¤rz 2001 ebenfalls abgelehnten Beitragsbefreiung zur PflegeV und der mit dem Schreiben vom 09. Januar 2001 geltend gemachten BeitrÃ¤ge zur PfegeV, wird vor dem Sozialgericht Cottbus unter

Aktenzeichen S 16 P 37/01 gefÃ¼hrt.

Im sozialgerichtlichen Verfahren gegen die Beklagte betreffend der Beitragspflicht zur KV, das dem Berufungsverfahren zugrunde liegt, hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, er sei als freiwilliges Mitglied der Beklagten grundsÃ¤tzlich zur Zahlung seiner BeitrÃ¤ge gemÃ¤Ã der Beitragsklasse BKL 758 verpflichtet, sofern er tatsÃ¤chlich Krankenversicherungsleistungen zur GesundheitsfÃ¼rsorge und -pflege in Anspruch nehmen kÃ¶nne und kein Dritter vorrangig Leistungen erbringe. FÃ¼r den Zeitraum seiner Untersuchungshaft sei er daher von der Beitragspflicht gegenÃ¼ber der Beklagten befreit. Er habe aber aufgrund seiner Eigenschaft als UntersuchungshÃ¤ftling fÃ¼r den Zeitraum der Untersuchungshaft Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge nach dem Strafvollzugsgesetz gehabt. Aufgrund dieser vorgehenden GesundheitsfÃ¼rsorge habe der KlÃ¤ger die Leistungen von der Beklagten als freiwilliges Mitglied nicht in Anspruch nehmen kÃ¶nnen. Eine weiterbestehende Beitragsverpflichtung trotz GewÃ¤hrung von GesundheitsfÃ¼rsorgeleistungen durch Dritte und der tatsÃ¤chlichen Nichtinanspruchnahme von Leistungen der Beklagten fÃ¼hre zu einer Ungleichbehandlung und zur Rechtswidrigkeit der Satzung der Beklagten und der erlassenen Bescheide.

Der KlÃ¤ger hat vor dem Sozialgericht beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 09. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2001 insoweit aufzuheben, als darin auch fÃ¼r den Zeitraum vom 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 BeitrÃ¤ge erhoben werden.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zur BegrÃ¼ndung ihres Antrages auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des Widerspruchsbescheides verwiesen.

Mit Urteil vom 05. Februar 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung der Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz â SGG â auf die AusfÃ¼hrungen der Beklagten mit dem Widerspruchsbescheides verwiesen. ErgÃ¤nzend hat das Sozialgericht angefÃ¼hrt, dass die Beklagte weder verpflichtet noch befugt sei, in ihrer Satzung freiwillige Mitglieder fÃ¼r die Zeit einer Untersuchungshaft beitragsfrei zu stellen. Eine solche Satzungsbestimmung verstieÃe gegen Â§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Der KlÃ¤ger sei wÃ¤hrend der Untersuchungshaft generell nicht daran gehindert gewesen, Leistungen der Beklagten in Anspruch zu nehmen. Insoweit sehe Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ein Ruhen von LeistungsansprÃ¼chen fÃ¼r Versicherte, die sich in Untersuchungshaft befinden, nur vor, soweit die Versicherten als Gefangener Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge nach dem Strafvollzugsgesetz hÃ¤tten.

Gegen das seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 10. April 2002 zugestellte Urteil

hat der KlÃ¤ger am 10. Mai 2002 Berufung eingelegt. Er macht weiter die Beitragsfreiheit fÃ¼r die Zeit der Untersuchungshaft geltend.

Aufgrund der vorrangigen GesundheitsfÃ¼rsorge nach dem Strafvollzugsgesetz sei es nicht mÃ¶glich gewesen, entsprechende Leistungen der Beklagten in Anspruch zu nehmen. Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V bestimme, dass der Anspruch des KlÃ¤gers auf Leistungen der Beklagten ruhe. Da die Beklagte ihren Verpflichtungen aus dem bestehenden MitgliedschaftsverhÃ¤ltnis gemÃ¤Ã Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V nicht habe nachkommen mÃ¼ssen, mÃ¼sse als Konsequenz auch der KlÃ¤ger fÃ¼r diesen Zeitraum keine BeitrÃ¤ge zahlen. Er zahle fÃ¼r die Bereitstellung der Leistungen der Beklagten einen monatlichen Beitrag. Es bestÃ¼nde also grundsÃ¤tzlich eine AbhÃ¤ngigkeit der beiderseitigen Pflichten und ihrer ErfÃ¼llung. Soweit das Sozialgericht zum Vergleich die bestehende Beitragspflicht wÃ¤hrend eines mehrwÃ¶chigen Urlaubs angefÃ¼hrt werde, sei dem entgegenzuhalten, dass ein mehrwÃ¶chiger Urlaub auf einer eigenen Entscheidung des Versicherten beruhe und die Konsequenzen daher von diesem zu tragen seien. Die Freistellung des KlÃ¤gers von der Beitragspflicht verstoÃe auch nicht gegen Â§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Diese Norm schreibe lediglich vor, dass bei der Regelung der Beitragsbemessung fÃ¼r freiwillige Mitglieder durch die Satzung sicherzustellen sei, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitgliedes berÃ¼cksichtige. Ob eine Beitragsfreiheit bestehe, wenn Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, sei von dieser Norm nicht geregelt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 5. Februar 2002 sowie den Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2001 aufzuheben und den Bescheid vom 9. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2001 insoweit aufzuheben, als mit ihm fÃ¼r den Zeitraum vom 7. September 2000 bis 19. Dezember 2000 BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenversicherung gefordert werden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und hat eine Satzung der Kranken- und Pflegekasse, Stand 2000, zur Gerichtsakte gereicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten hinsichtlich des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten und auf die vom Senat beigezogene Gerichtsakte aus dem Rechtsstreit des KlÃ¤gers vor dem Sozialgericht Potsdam(Aktenzeichen S 16 P 37/01), die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 05. Februar 2002 ist statthaft und zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 05. Februar 2002 und die Bescheide der Beklagten vom 09. Januar 2001 und 26. MÃ¤rz 2001, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2001 und die Forderung der Beklagten von BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit der Untersuchungshaft. Die am 22. August 2001 erhobene Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 26. MÃ¤rz 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2001, mit dem die Beklagte die Beitragspflicht fÃ¼r den Zeitraum vom 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 festgestellt hat, hat der KlÃ¤ger nicht gem. Â§ 102 SGG zurÃ¼ckgenommen. Das Sozialgericht hat mit dem Urteil vom 05. Februar 2002 die Klage insgesamt abgewiesen und damit auch Ã¼ber die Klage gegen diesen Bescheid entschieden.

Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sind Beitragsforderungen der Pflegekasse, die ebenfalls mit dem Bescheid vom 09. Januar 2001 geltend gemacht worden und auch Gegenstand des Bescheides vom 26. MÃ¤rz 2001 sind. Diese â abgetrennte â Klage ist noch beim Sozialgericht anhÃ¤ngig.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die zulÃ¤ssige Teil-Anfechtungsklage zu Recht abgewiesen.

Hinsichtlich des Bescheides vom 09. Januar 2001 ist ein Vorverfahren gem. Â§ 78 Abs. 1 SGG durchgefÃ¼hrt worden. Ãber den am 23. Januar 2001 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruch hat die Beklagte mit dem Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2001 mit entschieden, da der Widerspruchsbescheid auch AusfÃ¼hrungen zur BeitragshÃ¶he und den Zeitraum der Beitragspflicht enthÃ¤lt. Eine ausdrÃ¼ckliche Nennung des Bescheides mit dem Widerspruchsbescheid ist dabei nicht erforderlich, da sich aus der BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides der eindeutige Wille der Beklagten ergibt, insgesamt Ã¼ber den Streitstoff des Widerspruchsverfahrens zu entscheiden.

Die Bescheide der Beklagten sind, soweit sie mit der Klage angefochten worden sind, rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagte hat zu Recht mit dem Bescheid vom 09. Januar 2001 eine Beitragszahlung des KlÃ¤gers fÃ¼r den Zeitraum vom 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 gefordert und eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht mit Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2001 abgelehnt.

Der KlÃ¤ger war in dem streitigen Zeitraum vom 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 als Rentner freiwilliges Mitglied bei der Beklagten. Die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers ist durch die am 07. September 2000 beginnende Untersuchungshaft nicht gemÃ¤Ã Â§ 191 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â SGB â beendet worden. Eine von dem KlÃ¤ger im Sinne von Â§ 191 Ziff. 4 SGB V i. V. m. Â§ 175 Abs. 4 SGB V erklÃ¤rte KÃ¼ndigung ist bei der Beklagten nicht eingegangen und damit als empfangsbedÃ¼rftige WillenserklÃ¤rung nicht wirksam geworden. Das Schreiben der Ehefrau des KlÃ¤gers vom 14. November 2000 stellt

keine KÃ¼ndigung des MitgliedschaftsverhÃ¤ltnisses dar. Mit dem Schreiben wurde ein Ruhen des VersicherungsverhÃ¤ltnisses beantragt. Ein solches Ruhen ist im SGB V, dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, nicht vorgesehen. Eine KÃ¼ndigungserklÃ¤rung gemÃ¤Ã Â§ 175 Abs. 4 SGB V als Voraussetzung fÃ¼r die Beendigung der Mitgliedschaft gemÃ¤Ã Â§ 191 Ziffer 4 SGB V muss wegen der erheblichen Folgen fÃ¼r den freiwillig Versicherten eindeutig und unmissverstÃ¤ndlich formuliert werden, um mit Zugang wirksam zu werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass mit Beendigung der Mitgliedschaft infolge einer KÃ¼ndigung nach der Zeit der Untersuchungshaft ab 20. Dezember 2000 nicht mehr die MÃ¶glichkeit bestanden hÃ¤tte, eine freiwillige Mitgliedschaft zu begrÃ¼nden (Â§ 9 SGB V). Bereits mit dem Schreiben vom 14. November 2000 hat der KlÃ¤ger aber erklÃ¤rt, dass er ab 20. Dezember 2000 eine Weiterversicherung wÃ¼nsche. Der Wunsch ist vom KlÃ¤ger auch durch die weitere Beitragszahlung bekrÃ¤ftigt worden.

Mit den angefochtenen Bescheiden hat die Beklagte auch zu Recht eine Beitragsforderung fÃ¼r den Zeitraum ab 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger geltend gemacht, denn der KlÃ¤ger war als Mitglied der Beklagten auch im strittigen Zeitraum beitragspflichtig. GemÃ¤Ã Â§ 223 SGB V sind BeitrÃ¤ge fÃ¼r jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen, soweit das SGB V nichts Abweichendes bestimmt. Dieses gilt auch fÃ¼r freiwillige Mitglieder, die die BeitrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 250 Abs. 2 SGB V allein tragen.

Der KlÃ¤ger war nicht von der Beitragspflicht befreit bzw. zu befreien. Die im Gesetz geregelten TatbestÃ¤nde zur Beitragsfreiheit bei bestehender Mitgliedschaft wurden von dem KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt. Da der KlÃ¤ger kein Rentenantragsteller im strittigen Zeitraum war, ist der Befreiungstatbestand des Â§ 225 SGB V nicht anwendbar.

Eine Beitragsfreiheit bei Anspruch auf Krankengeld gemÃ¤Ã Â§ 324 SGB V wegen des stationÃ¤ren Krankenaufenthaltes des KlÃ¤gers wÃ¤hrend der Haftzeit vom 20. September 2000 bis 19. Dezember 2000 bestand ebenfalls nicht, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Krankengeld hatte. GemÃ¤Ã Â§ 44 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationÃ¤r in einem Krankenhaus behandelt werden. Der KlÃ¤ger war im Haftkrankenhaus. der JVA B. untergebracht, so dass der Krankenhausaufenthalt nicht auf Kosten der Beklagten erfolgte, sondern im Rahmen der GesundheitsfÃ¼rsorge im Rahmen der Untersuchungshaft gemÃ¤Ã Â§ 56 Strafvollzugsgesetz vom 16. MÃ¤rz 1976 (BGBl I S. 581 und 1977 I S. 436) in der Fassung des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz â GRG â) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2477) â StVollzG â i.V. mit Â§ 58, 60 StVollzG. Die Vorschriften Ã¼ber die GesundheitsfÃ¼rsorge im Strafvollzug sind gem. Â§ 171 StVollzG bei Untersuchungshaft entsprechend anwendbar. Der Leistungsanspruch gegenÃ¼ber der Beklagten ruhte gemÃ¤Ã Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V und konnte nicht zu einer Kostentragungspflicht fÃ¼r den stationÃ¤ren Aufenthalt des KlÃ¤gers fÃ¼hren, weil er als Gefangener Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge hatte. Mangels Verdienstausfall wÃ¤hrend der mit dem stationÃ¤ren Aufenthalt des KlÃ¤gers im Haftkrankenhaus verbundenen

ArbeitsunfÃ¤higkeit bestand auch kein Anspruch auf Krankengeld gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 SGB V.

Aus dem Umstand, dass der Leistungsanspruch gegenÃ¼ber der Beklagten insoweit ruhte, als ein Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge gemÃ¤Ã Â§ 56 StVollzG bestand, folgt nicht die Befreiung von der Beitragszahlungsverpflichtung. In Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ist eine Beitragsfreiheit ebenso wenig geregelt wie fÃ¼r andere RuhenstatbestÃ¤nde des Â§ 16 SGB V. FÃ¼r letztere finden sich allerdings Regelungen zur Beitragsfreiheit in den Â§Â§ 224, 225 SGB V. DarÃ¼ber hinaus sieht Â§ 243 Abs. 1 SGB V eine ErmÃ¤Ãigung des Beitragssatzes vor, wenn dem Grunde nach kein Anspruch auf Krankengeld besteht bzw. wenn die Krankenkasse aufgrund von Vorschriften des SGB V fÃ¼r eine Mitgliedergruppen den Umfang der Leistungen beschrÃ¤nkt hat.

FÃ¼r den Tatbestand des Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V sind diese Vorschriften nicht entsprechend anwendbar. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Analogie, die die Anwendung der Vorschriften Ã¼ber die Beitragsfreiheit auf die Betroffenen des Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ermÃ¶glichen wÃ¼rde, sind nicht gegeben. Sie lÃ¤gen nur vor, wenn eine GesetzeslÃ¼cke besteht, der nicht geregelte Tatbestand dem gesetzlich festgelegten Ã¤hnlich ist und beide TatbestÃ¤nde wegen ihrer Ãhnlichkeit gleich zu bewerten sind. Vorliegend fehlt es bereits an einer GesetzeslÃ¼cke. Eine derartige LÃ¼cke ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine erwÃ¼nschte Ausnahmeregelung fehlt. Es muss sich vielmehr um eine planwidrige, dem erkennbaren Plan des Gesetzgebers widersprechende LÃ¼cke handeln (BSG, Urteil vom 16. Dezember 1997, 4 RA 67/97, SozR 3-2600 Â§ 58 Nr. 13; Urteil des Senats vom 28. August 2002, Az.: L 4 KR 29/98). Dem SGB V ist nicht der gesetzgeberische Plan zu entnehmen, dass einer Beitragspflicht eine kontinuierliche Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen gegenÃ¼berstehen soll. Das von dem KlÃ¤ger in Bezug genommene Ãquivalenzprinzip ist in der gesetzlichen Krankenversicherung nur ansatzweise ausgestaltet (BSG, Urteil vom 31. August 1994, Aktenzeichen 4 RK 2/93, Die BeitrÃ¤ge 1995, 247). Der gesetzlichen Krankenversicherung als dauerhafter Solidargemeinschaft ist nicht systemfremd, dass der Beitragspflicht nicht immer der vollstÃ¤ndige Leistungsanspruch gegenÃ¼bersteht. Dieses zeigen zum Beispiel die RuhenstatbestÃ¤nde des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 SGB V fÃ¼r das Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld bei Bestand der Beitragspflicht. Die RuhenstatbestÃ¤nde des Â§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB V zeigen, dass der Gesetzgeber das Ruhen des Leistungsanspruches nicht mit einer Beitragsfreiheit verknÃ¼pfen wollte. Da ihm die Regelungen zur Beitragsfreiheit nicht fremd waren, hÃ¤tte er die RuhenstatbestÃ¤nde andernfalls mit einer Beitragsfreiheit verknÃ¼pft. Die im Gesetz geregelten TatbestÃ¤nde der Beitragsfreiheit knÃ¼pfen hingegen an andere UmstÃ¤nde als das Ruhen von LeistungsansprÃ¼chen an. Die BeitragsfreiheitstatbestÃ¤nde des Â§ 225 SGB V berÃ¼cksichtigen zum einen, dass aus einem anderen VersicherungsverhÃ¤ltnis, aus dem BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind, abgeleitete RentenansprÃ¼che zur Mitgliedschaft fÃ¼hren (Â§ 225 Nr. 1 und 2 SGB V) und zum anderen, dass im Rahmen einer Familienversicherung mit Beitragszahlung durch ein anderes Mitglied BeitrÃ¤ge gezahlt werden (Â§ 225 Nr. 3 SGB V). Â§ 224 SGB V berÃ¼cksichtigt, dass wÃ¤hrend der Zeit einer potentiellen Beitragspflicht der Versicherte AnsprÃ¼che

gegen die Krankenkasse auf Geldleistungen (Lohnersatzleistungen) hat.

Keine dieser Ausnahmeregelungen zur bestehenden Beitragspflicht bezieht sich auf das Nichtbestehen eines Leistungsanspruches. Dass der Gesetzgeber jedoch auch diese MÃ¶glichkeit der Regelungen der Beitragspflicht gekannt hat, zeigt Â§ 243 Abs. 1 SGB V. Danach ist der Beitragssatz entsprechend zu ermÃ¤Ãigen, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht oder die Krankenkasse aufgrund von Vorschriften des SGB V fÃ¼r Mitgliedergruppen den Umfang der Leistungen einschrÃ¤nkt. Selbst mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber nicht eine gÃ¤nzliche Befreiung von der Beitragspflicht fÃ¼r das Ruhen von LeistungsansprÃ¼chen gefordert. Dass der Gesetzgeber an anderer Stelle bei den Fallgruppen des Â§ 16 Abs. 1 SGB V keine Beitragsfreiheit geschaffen hat, stellt sich danach nicht als planwidrig dar. Insoweit bestÃ¤tigt die Regelung zur BeitragsermÃ¤Ãigung in Â§ 240 Abs. 4 a SGB V bezogen auf ein Ruhen von LeistungsansprÃ¼chen nach Â§ 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, dass der Gesetzgeber in den nicht geregelten FÃ¤llen keine Beitragsfreiheit beabsichtigt hat.

Der KlÃ¤ger Ã¼bersieht weiter, dass die HeilfÃ¼rsorge in der Untersuchungshaft keine Gegenleistung fÃ¼r eigene BeitrÃ¤ge oder sonstige Eigenleistungen darstellt. Sie ist vielmehr Auswirkung staatlicher FÃ¼rsorgepflicht. Wenn der Gesetzgeber insoweit einen gleichgelagerten Leistungsanspruch nach dem SGB V ruhen lÃ¤sst, ohne die Beitragspflicht zu mindern, ist insgesamt ein Nachteil fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht ersichtlich. Sofern dies im Rahmen einer privaten Versicherung anders geregelt sein sollte, mag dieses Ausfluss des in der Privatautonomie herrschenden Prinzips von Leistung und Gegenleistung sein. DemgegenÃ¼ber ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, die Leistungspflicht im entsprechenden Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung anderen â staatlichen â Einrichtungen zu Ã¼bertragen, wÃ¤hrend die Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten bleibt. Im Ergebnis ist der vom Gesetzgeber gewÃ¤hlte Weg nicht zu beanstanden, da der Staat dem Versicherten jedenfalls dasjenige gewÃ¤hrt, was nach dem SGB V vom LeistungstrÃ¤ger der gesetzlichen Krankenversicherung geschuldet wird. Im Ãbrigen deckt der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht nur einen gegenwÃ¤rtigen, sondern auch einen zukÃ¼nftigen Leistungsbedarf ab.

Der bestehenden Beitragspflicht des KlÃ¤gers im strittigen Zeitraum steht im Ãbrigen auch im Rahmen des Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ein verbleibender Leistungsanspruch gegenÃ¼ber, so dass eine unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãige Abweichung vom Prinzip der Ausgewogenheit und eine Planwidrigkeit auch aus diesem Grund nicht erkennbar ist.

GemÃ¤Ã Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ruht nÃ¤mlich der Leistungsanspruch bei gleichzeitiger Beitragspflicht nur soweit der Gefangene Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge in der Haftanstalt hat. Da die GesundheitsfÃ¼rsorge nicht alle AnsprÃ¼che nach dem SGB V gewÃ¤hrt und auch nur in der Haftanstalt gewÃ¤hrt wird, verbleibt dem Mitglied dem Grunde nach ein Leistungsanspruch nach dem SGB V. GemÃ¤Ã Â§ 56 StVollzG ist im Strafvollzug fÃ¼r die kÃ¶rperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen. FÃ¼r die Art der

Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie fÃ¼r den Umfang dieser Leistungen der Krankenbehandlung gelten die entsprechenden Vorschriften des SGB V und die aufgrund des StVollzG geschaffenen Vorschriften (Â§ 161 StVollzG). Die Krankenbehandlung umfasst dabei nicht den Umfang der AnsprÃ¼che nach dem SGB V. So ist der Zuschuss zu Zahnersatz und Zahnkronen abhÃ¤ngig von Regelungen der Landesjustizverwaltung (Â§ 62 StVollzG) und umfasst damit nicht in jedem Fall die Leistungen nach dem SGB V (Â§ 28 Abs. 2, 29 SGB V). Auch Â§ 60 StVollzG, der den Leistungsanspruch der GesundheitsfÃ¼rsorge bei Urlaub und Ausgang auch Behandlungen in der fÃ¼r den Gefangenen zustÃ¤ndigen Vollzugsanstalt beschrÃ¤nkt, zeigt, dass daneben, wÃ¤hrend eines Hafturlaubes oder Ausganges ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB V auÃerhalb der Vollzugsanstalt besteht. Auch ruht ein Anspruch aus der Familienversicherung gemÃ¤Ã Â§ 10 SGB V fÃ¼r Mitversicherte nicht, ebenfalls (bei vorheriger Erzielung von Einkommen) nicht der Anspruch auf Krankengeld gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB V (KeÃling in: Krauskopf Â§ 16 Anm. 13). Gerade auch der fortbestehende Leistungsanspruch Mitversicherter zeigt, dass von der vom KlÃ¤ger beanspruchten Beitragsfreiheit wegen Ruhens des eigenen Leistungsanspruchs ohnehin nur Personen erfasst wÃ¤ren, fÃ¼r die beitragsrechtliche Differenzierungen â zum Beispiel nach Familienstand oder Kinderzahl â gerade nicht vorgesehen sind (Â§ 243 Abs. 2 SGB V).

Auch aus der Satzung der Beklagten ergibt sich keine Beitragsfreiheit fÃ¼r Zeiten des Ruhens von Leistungen. Zu solchen Regelungen wÃ¤re die Beklagte auch nicht ermÃ¤chtigt.

Nach allem ist die Geltendmachung der BeitrÃ¤ge, deren HÃ¶he zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen gem. Â§ 160 Abs.2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024